

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz	Ort, Datum
	Telefon-Nr. des Antragstellers
	Telefax-Nr. des Antragstellers

Landratsamt Berchtesgadener Land
Fachbereich 23
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

- Antrag**
 Antrag - vereinfachtes Verfahren -

auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

Telefon: +49 8651 773-313,344
Telefax: +49 8651 773-9313
E-Mail: stvo@lra-bgl.de

- Anlagen: Regelplan mit Änderungen Verkehrszeichenplan Umleitungsplan Signallageplan mit Signalzeitenplan

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn vollständig einzureichen.

I. Antrag

Der o.g. (Bau-)Unternehmer plant

- Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)
 Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt
 Dazu wird ein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. _____ ist ohne Änderung geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

- ortsfest beweglich
 Beschreibung der Arbeiten
 z. B. Markierungsarbeiten

2. Lage der Arbeitsstelle

- innerorts außerorts
 Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname Straßenklasse und Nummer (z.B. B 20) sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)
 von Hausnummer x bis y, von km x bis y

Beschreibung der betroffenen Straßenteile
 gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straßenteile verbleibende Breiten

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle Aufhebung der Arbeitsstelle
 Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten Geplantes bzw. spätestens Ende der Arbeiten

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf
 z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen
 - gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
 - gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
 - gemäß anliegendem Umleitungsplan
 - gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig
z.B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich
z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich
 - Abdecken Entfernen Ungültigmachen
 - von:
 - während:

5. **Umleitung** notwendig
z.B. wegen Vollsperrung

6. **Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig**
z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. **Anliegerverkehr frei bis**
z.B. Hausnummer X

8. **Sonstiges**
z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V. Sondernutzung

- Es wird hiermit gleichzeitig beantragt,
zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung
zur Sondernutzung zu erwirken
- Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung liegt bei
- bereits beantragt (wird nachgereicht)
- nicht erforderlich

VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers